BESCHLUSSVORLAGE	Referat	Referat VI
V0001/18 öffentlich	Amt Kostenstelle (UA)	Amt für Gebäudemanagement 6014
	Amtsleiter/in Telefon Telefax E-Mail	Pfaller, Thomas 3 05-22 60 3 05-22 69 gebaeudemanagement@ingolstadt.de

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Kultur- und Schulausschuss	28.11.2018	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	29.11.2018	Vorberatung	
Stadtrat	04.12.2018	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Umgang mit Wartungen, Reparaturen und Erneuerungen von Kirchturmuhrenanlagen (Referent: Herr Ring)

Antrag:

- 1. Statt der bisher praktizierten Beauftragung und Kostenübernahme durch die Stadt Ingolstadt bezuschusst diese zukünftig Wartungen, Reparaturen und Erneuerungen von Kirchturmuhrenanlagen mit 100 % der nachgewiesenen Kosten. Die Beauftragung fällt zukünftig in die alleinige Zuständigkeit der Kirchen.
- 2. Den Kirchen wird die Übernahme der bestehenden Wartungsverträge der Stadt Ingolstadt zum 01.01.2019 angeboten.
- 3. Die Grundsätze über die Zuschussgewährung für die Wartung, Reparatur und Erneuerung von Kirchturmuhrenanlagen werden in der als Anlage beigefügten Form beschlossen. Sie treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

gez.

Alexander Ring Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:				
Entstehen Kosten:	⊠ ja ☐ nein			
wenn ja,				
Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt			
Jährliche Folgekosten ca. 15.000 Euro	☐ im VWH bei HSt: : 370000.718000☐ im VMH bei HSt:	Euro:		
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) Zu erwartende Erträge	☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro:		
(Art und Höhe)		Euro: 15.000,		
☐ Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.				
Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.				
☐ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.				

Anmeldung der Mittel innerhalb des vorgegebenen Finanzrahmens in der Finanzplanung bis 2020

Bürgerbeteiligung:

Kurzvortrag:

Anlässlich des Absturzes eines Teils eines Zifferblattes des Liebfrauenmünsters am 05. Oktober 2017 wurden die Zuständigkeit, Haftungsfragen und monetären Auswirkungen für Wartungen, Reparaturen und Erneuerungen genauer betrachtet.

1.

Bisher wird wie folgt vorgegangen:

Die Stadt Ingolstadt bezuschusst unter bestimmten Voraussetzungen bautechnisch notwendige, nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik erforderliche Außenrenovierungsarbeiten an Kirchtürmen und vergleichbaren kirchlichen Bauwerken nach den "Grundsätzen über die Zuschussgewährung für die Renovierung von Kirchtürmen". Der Zuschuss erfolgt in Form einer freiwilligen, nicht (teil-) rückzahlungspflichtigen Zuwendung. Diese Grundsätze wurden durch Stadtratsbeschluss vom 31.03.2011 geändert und traten mit Wirkung vom 01.04.2011 in Kraft.

Hinsichtlich der Wartungen der Kirchturmuhren wurden von der Stadt Ingolstadt selbstständig und auf eigene Kosten ab 1975 geltende Wartungsverträge abgeschlossen, welche sich bis heute verlängert haben. Die fest vereinbarten Wartungskosten betragen für alle Kirchen insgesamt rund 1.400,- Euro pro Jahr.

Auch für die Reparaturen von Kirchturmuhren werden bislang von der Stadt selbstständig Reparaturaufträge erteilt. Anders als bei den regelmäßigen Wartungen ist der Kostenaufwand für Reparaturen naturgemäß anlassbezogen und unterliegt somit jährlich entsprechenden Schwankungen.

Besonders deutlich zeigte sich dies bei den Reparaturarbeiten an dem betreffenden Ziffernblatt des Liebfrauenmünsters. Der Gesamtreparaturkostenaufwand belief sich vor

allem aufgrund des benötigten großen Hubsteigers auf insgesamt 7.145,- € und fiel dementsprechend außergewöhnlich hoch aus. Nachdem die Reparaturkosten von der Sturmversicherung der Kirchenverwaltung anerkannt worden waren, war von der Stadt Ingolstadt ein Selbstbehalt in Höhe von 1.500,- € zu tragen.

2.

Die rechtliche Prüfung durch das Rechtsamt der Stadt Ingolstadt brachte folgende Ergebnisse:

Ohne erkennbare vertragliche Grundlage besteht auch aus keinem anderen Grund eine kommunale Kirchenbaulast und Kirchenbauunterhaltspflicht der Stadt Ingolstadt für die im Stadtgebiet befindlichen Kirchen. Dies gilt sowohl für die Kirchengebäude als auch für ihre einzelnen baulichen Bestandteile wie etwa Kirchtürme und Kirchturmuhren.

Während in der BayGO von 1869 die Unterhaltung von Kirchturmuhren noch ausdrücklich als Pflichtaufgabe der Kommunen deklariert war, ist dies seit der Fassung von 1952 bewusst nicht mehr der Fall. Die seit jeher mit Kirchturmuhren in Zusammenhang zu bringenden Tageseinteilungs-, Zeitangabe- und Alarmierungsfunktionen haben durch die weite Verbreitung von Armbanduhren, Handys und Smartphones mit Uhrzeitfunktionen immer mehr an Bedeutung verloren. Eine gewisse Restfunktion als Zeitangabeinstrument und eine stadtbildprägende Funktion und damit ein öffentliches Interesse an der Erhaltung und Unterhaltung von Kirchturmuhren bestehen aber nach wie vor.

Während eine rechtliche Pflicht einer bayerischen Kommune zur Kirchenbaulast und Kirchenbauunterhaltspflicht unter diesen Bedingungen nicht besteht, bleibt es einer jeden Kommune unbenommen, im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts eine freiwillige finanzielle Förderung nach ihren Vorstellungen zu gestalten und vorzunehmen.

Dieses Ergebnis wurde überdies durch eine Abfrage bei der Regierung von Oberbayern bestätigt.

Bereits deshalb ist es nicht nachvollziehbar, warum eine freiwillige finanzielle Förderung im Wege von Zuschüssen nach den Zuschussrichtlinien wie bisher zwar hinsichtlich der Außenrenovierung von Kirchtürmen erfolgt, nicht aber hinsichtlich Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Kirchturmuhrenanlagen, sondern hier bisher eine Beauftragung durch die Stadt Ingolstadt selbst stattfindet.

Aufgrund einer fehlenden haftungsbeschränkenden Vereinbarung zwischen der Stadt und den Kirchenverwaltungen in Verbindung mit der gelebten Praxis, dass die Stadt Ingolstadt selbst die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten beauftragt, kann eine Mitverantwortung der Stadt bzw. von deren Beschäftigten an etwaigen Schadensfällen, die aus einer fehlenden oder fehlerhaften Wartung und/oder Reparatur der Kirchturmuhren resultieren, jedenfalls nicht ganz ausgeschlossen werden.

In Gesprächen zwischen der Stadt und den Kirchenverwaltungen wurde diese Lage ausführlich besprochen. Man kam überein, dass künftig die Kirchenverwaltungen die für ihre eigenen Kirchturmuhrenanlagen notwendigen Wartungs- und Reparaturarbeiten selbst beauftragen werden, während die Stadt dem öffentlichen Interesse an dem Erhalt der Kirchturmuhrenanlagen durch freiwillige Zuschüsse Rechnung tragen wird.

Die Verwaltung schlägt daher folgende zukünftige Vorgehensweise vor:

Wegen des grundsätzlich weiterhin bestehenden öffentlichen Interesses der Stadt Ingolstadt an der Unterhaltung und Erhaltung der Kirchturmuhren bezuschusst die Stadt Ingolstadt zukünftig Wartungen, Reparaturen und Erneuerungen von Kirchturmuhrenanlagen mit 100 % der nachgewiesenen Kosten nach den "Grundsätzen über die Zuschussgewährung für die Wartung, Reparatur und Erneuerung von Kirchturmuhrenanlagen."

Die Beauftragung zu Wartungen, Reparaturen und Erneuerungen der Kirchturmuhren fällt zukünftig in die alleinige Zuständigkeit der Kirchen.

Den Kirchen wird die Übernahme der bestehenden Wartungsverträge der Stadt Ingolstadt zum 01.01.2019 angeboten.

Die Grundsätze über die Zuschussgewährung für die Wartung, Reparatur und Erneuerung von Kirchturmuhrenanlagen werden in der als Anlage beigefügten Form beschlossen. Sie treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Der Stadtrat wird gebeten, diese Vorgehensweise zu beschließen.